

Ergänzung zur BADE- UND SAUNAORDNUNG

(DonauSplash Tulln)

Bestimmungen ab 20.09.2021 zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (gültig bis auf Widerruf).

Für das gesamte Gebäude (Hallenbad, Sauna, Kunsteisbahn, Fitness-Bereich) gilt:

Für den Zutritt zu den Tullner Freizeiteinrichtungen benötigen Sie einen gültigen Covid-19-Eintrittsnachweis. Die Vorlage der entsprechenden Nachweise hat unaufgefordert VOR dem Betreten der Freizeiteinrichtung sowie VOR Erwerb einer Eintrittskarte zu erfolgen. Ein Zutritt ohne entsprechende Nachweise ist NICHT gestattet.

- Vermeiden Sie Menschenansammlungen, besonders beim Betreten und Verlassen des Bades. Beachten Sie Leitsysteme, Bodenmarkierungen und die Anordnungen des Personals. Beachten Sie die Bildzeichen, Hinweise und sonstigen Informationen vor Ort.
- Halten Sie die aktuellen Hygieneregeln unbedingt ein. Dazu zählen der Verzicht auf Händeschütteln, mehrmals tägliches Händewaschen mit Wasser und Seife sowie das Husten in ein Taschentuch oder die Ellenbeuge.
- Halten Sie Abstand zu anderen Badegästen in der gesamten Badeanlage – auch im Liegebereich. Ausgenommen sind Personen, mit denen Sie in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Es kann zu räumlichen Einschränkungen und reduzierten Angeboten kommen (Wasserrutsche, Infrarot-Kammer, Sauna, Wassersprudel, Warmwasserbecken etc.) Die Sauna-Anlagen sind grundsätzlich in Betrieb

3G-Regel: Getestet, Geimpft, Genesen



Lichtbildausweis erforderlich!

Geimpft

Gültig für die Bereiche Hallenbad, Fitness-Bereich, Kunsteisbahn und Sauna.

Als Impfnachweis gelten:

- Grüner Pass
- Impfpass
- Impf-Kärtchen
- Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass

Der Impfnachweis ist nach der Vollimmunisierung gültig (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs). Er behält seine Gültigkeit für insgesamt 12 Monate ab der Vollimmunisierung (vorbehaltlich der wissenschaftlichen Erkenntnislage).

Falls eine Impfung aufgrund persönlicher (Vor-)Erkrankungen nicht zu empfehlen ist, kann eine ärztliche Bestätigung gebracht werden.

Zusätzlich mit einem gültigen PCR-Test (max. 72 Stunden ab Probenahme) ist der Besuch der Sauna damit möglich.

Genesen

Gültig für die Bereiche Hallenbad, Fitness-Bereich, Kunsteisbahn und Sauna.

Als Genesungsnachweis gelten:

- Absonderungsbescheid (Gültigkeit 180 Tage)
- ärztliche Bestätigung (Gültigkeit 180 Tage)
- Nachweis neutralisierender Antikörper (Gültigkeit 90 Tage)

Getestet

Gültig für die Bereiche Hallenbad, Fitness-Bereich und Kunsteisbahn.

Als Testnachweis gelten:

- PCR-Test: gültig 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test werden nur von einer befugten Stelle (keine Heimtests) 24 Stunden ab Probenahme akzeptiert
- „Ninja-Pässe“ bei Schülern haben 1 Woche Gültigkeit

Von der „3G-Regel“ ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Registrierungspflicht

die Kontaktdaten der Badegäste/Sauna-Gäste/Fitness-Gäste müssen zur Nachverfolgung erhoben werden.

Weiters

- Die Kontrolle/Registrierung erfolgt im Eingangsbereich VOR dem Betreten der Anlage
- Der Kunde hat einen Nachweis auf die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten und auf Anordnung des Betriebspersonals vorzuweisen.
- KEINE Maskenpflicht
- Auf die Eigenverantwortung der Badegäste wird besonders hingewiesen
- Im gesamten Gebäude werden entsprechend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt (Kassa, Bademeister, Umkleiden, Sauna-Bereich)
- Im gesamten Gebäude erfolgt eine verstärkte und regelmäßige Reinigung
- Für die Einhaltung der COV-Richtlinien und COV-Regeln ist der jeweilige Kursleiter/Kursanbieter sowie die Schule bzw. Verein selbst verantwortlich (entsprechende Nachweise sind bei Bedarf vorzuweisen)

Schlussbestimmungen

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte anerkennt der Badegast – bei Minderjährigen sein Erziehungsberechtigter – diese Benützungssordnung. Badegäste, Sauna-Gäste und Personen die den Bestimmungen dieser Benützungssordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtsorgane keine Folge leisten, werden vom Betriebspersonal aus der Freizeitanlage gewiesen; nötigenfalls kann vom Betriebspersonal ein befristetes Besuchsverbot verhängt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückersatz des Eintrittsgeldes. Bei Verhängung befristeten Besuchsverbotes ist die Beschwerde an die Stadtgemeinde Tulln zulässig.

Der Bürgermeister / Die Betriebsleitung